

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen Gospelworkshop

§ 1 Allgemein

Die Landeskirchliche Gemeinschaft Spremberg e.V. (im Folgenden LKG genannt) ist Workshop-Veranstalter und unterliegt insoweit den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Mit den nachfolgenden allgemeinen Veranstaltungsbedingungen werden die für den Workshop zugrunde liegenden Rahmenbedingungen, die für das Rechtsverhältnis zwischen der LKG und den Workshopteilnehmern gelten, festgelegt. Der Workshop erfolgt nur zu den nachfolgenden Bedingungen. Aus diesem Grund werden zwischen Ihnen als Teilnehmer/in und der LKG, in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB, die nachfolgenden Teilnahmebedingungen vereinbart.

§ 2 Anmeldung und Vertragsabschluss

1. Nach vorstehender Maßgabe kann sich zum Workshop der LKG grundsätzlich jede/r anmelden, die/der zwischen 12 und 75 Jahren ist.
2. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online über die Internetseite www.gospeln.de und muss die darin enthaltenen Mindestangaben enthalten. Bei Onlineanmeldung von Minderjährigen ist zum Workshop die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten mitzubringen (Ausnahme: ein Erziehungsberechtigter ist anwesend).
3. Der Teilnahmevertrag kommt mit der Anmeldebestätigung nach Maßgabe der Veranstaltungsbeschreibung und auf der Basis dieser allgemeinen Veranstaltungsbedingungen zustande.
4. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Von dem Schriftformerfordernis kann auch nicht durch Vereinbarung abgewichen werden.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Es gilt der in der Veranstaltungsbeschreibung ausgewiesene Workshoppreis. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung fällig. Sofern der Teilnehmende den Workshoppreis nicht fristgerecht entrichtet, steht der LKG ein vertragliches Rücktrittsrecht zu, sofern sie den Workshopteilnehmer unter Hinweis auf das Rücktrittsrecht unter angemessener Fristsetzung gemahnt hat. Mahnung und Rücktrittserklärung bedürfen der Schriftform.

In Ausnahmefällen kann der Beitrag in bar beim Gospelworkshop entrichtet werden. Es bedarf hierzu Absprachen mit der Workshop-Leitung.

Um den ermäßigten Preis zu erhalten, ist die Vorlage einer Bescheinigung (zB. Schülerschein, Immatrikulationsbescheinigung, Personalausweis ect.) zwingend notwendig. Diese ist zum Workshop vorzulegen.

§ 4 Leistungen, Workshopabsage, Leistungs- und Preisänderungen

1. Leistungen der LKG ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen auf www.gospeln.de sowie den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Workshopbestätigung (Infobrief).
2. Der Workshop findet nur mit einer Mindestteilnehmerzahl von 45 Personen statt. Kommt diese Personenanzahl nicht zustande, so ist die LKG berechtigt, bis zum 14.Tag vor Veranstaltungsantritt den Workshop abzusagen.
3. Die LKG behält sich vor, Veranstaltungsleistungen (z.B. Referent) zu ändern. Im Falle einer Änderung wird der Teilnehmende sofort benachrichtigt.
4. Sofern zwischen der Veranstaltungsbuchung und dem Veranstaltungsantritt eine Frist von mind. 4 Monaten liegt, kann die LKG bis zum 21. Tag vor Veranstaltungsbeginn den Gesamtpreis erhöhen. Voraussetzung dafür ist, dass die Erhöhung begründet ist durch eine Veränderung von Kosten (z.B. Honorare, Gebühren, Steuern). Bei einer Erhöhung von mehr als 5% bleibt es dem Teilnehmenden vorbehalten, von der Veranstaltung gebührenfrei zurückzutreten. Die LKG wird die Teilnehmenden unverzüglich über eine Preiserhöhung informieren.
5. Der Freunde-Mitbring-Rabatt wird nur gewährt, wenn der geworbene Teilnehmende noch nie am Spremberger Gospelworkshop oder das letzte Mal vor mind. 5 Jahren teilgenommen hat. Teilnehmende können sich nicht gegenseitig werben. Der Rabatt ist nur einmal pro Teilnehmenden und Workshop anrechenbar.

§ 5 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Workshopleistungen infolge späterer Anreise, vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen, in seiner Person liegenden Gründen nicht in Anspruch, so bestehen in diesen Fällen grundsätzlich keine Erstattungsansprüche des Teilnehmenden gegenüber der LKG. Die LKG wird sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Bei Erfolg werden die ersparten Aufwendungen an den

Teilnehmer ausbezahlt. Dies entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Nebenleistungen handelt oder, wenn einer Erstattung gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 6 Rücktritt durch den Workshopteilnehmenden, Umbuchung, Ersatzpersonen

1. Der Rücktritt ist dem Teilnehmenden jederzeit vor Beginn des Workshops möglich. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Workshop-Leitung. Tritt der Teilnehmende vom Veranstaltungsvertrag zurück oder tritt er den Workshop nicht an, kann die LKG eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Veranstaltungsvorkehrungen verlangen. Statt einer konkreten Berechnung ist die LKG auch berechtigt, einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend zu machen, und zwar
 - bis 1 Monat vor Workshopbeginn 10% des Veranstaltungspreises
 - bis 14 Tage vor Workshopbeginn 30% des Veranstaltungspreises
 - weniger als 14 Tage vor Workshopbeginn 60% des Veranstaltungspreises
 - 1 Tag vor Workshopbeginn 80% des VeranstaltungspreisesDer Teilnehmende kann den Nachweis erbringen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
2. Der Teilnehmer ist berechtigt, einen nach den Veranstaltungsbedingungen geeigneten Ersatzteilnehmenden vorzuschlagen, der mit der Bestätigung durch die LKG in die Rechte und Pflichten aus dem Veranstaltungsvertrag eintritt (§ 651 b BGB). Nimmt eine vom zurückgetretenen Teilnehmenden benannte Ersatzperson an der Veranstaltung teil, so haftet auch der zurückgetretene Teilnehmer gemeinsam mit diesem für den Veranstaltungspreis sowie für Mehrkosten aus der Umbuchung.
3. Liegt aufgrund einer starken Nachfrage für den Workshop bereits eine Warteliste vor, so bleibt es der LKG unbenommen, den Veranstaltungsplatz anhand der Warteliste zu vergeben.
4. Rücktrittserklärungen und Änderungswünsche werden erst mit dem Tag wirksam, an dem sie der LKG in schriftlicher Form zugehen.

§ 7 Kündigung durch die LKG aus wichtigem Grund

Die LKG kann ohne Einhaltung einer Frist nach Antritt der Veranstaltung den Veranstaltungsvertrag kündigen, wenn der Teilnehmende die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung der LKG nachhaltig stört oder, wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die LKG, so behält die LKG den Anspruch auf den Veranstaltungspreis; es muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die es aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträgen. Weitere Ansprüche stehen dem Teilnehmenden gegen die LKG nicht zu.

§ 8 Beendigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

1. Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Terrorgefahr) oder höhere Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die LKG als auch der Teilnehmende den Vertrag jederzeit kündigen.
2. Wird der Vertrag gekündigt, verliert die LKG den Anspruch auf den vereinbarten Veranstaltungspreis, kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Veranstaltungsleistungen die Erstattung des erforderlichen Aufwandes verlangen.

§ 9 Haftung

1. Die LKG haftet für die gewissenhafte Veranstaltungsvorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, sowie die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung. Die LKG steht weiter dafür ein, dass die vertraglich vereinbarten Veranstaltungsleistungen ordnungsgemäß erbracht werden.
2. Die Haftung der LKG für alle Schadensersatzansprüche ist, soweit sie nicht Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit zum Gegenstand haben, beschränkt auf den dreifachen Veranstaltungspreis,
 - soweit ein Schaden des Teilnehmenden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - soweit die LKG für einen dem Teilnehmenden entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

§ 10 Gewährleistung

1. Gewährleistungsansprüche auf Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Workshoppreises, Kündigung des Vertrages und des Schadensersatzes, stehen dem Teilnehmenden nur dann zu, wenn er einen aufgetretenen Mangel während dem Workshop der LKG anzeigt, um dieser damit die Möglichkeit zu geben, für Abhilfe zu sorgen.
2. Der Teilnehmende kann bei einem Veranstaltungsmangel nur dann zur Selbstabhilfe greifen oder bei einem erheblichen Mangel die Veranstaltung kündigen, wenn er der LKG eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung eingeräumt hat. Einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder von der LKG verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden objektiv geboten ist.
3. Eine Mängelanzeige nimmt die von der LKG eingesetzte Workshopleitung entgegen.
4. Nach Maßgabe der vorgenannten Hinweise hat der Teilnehmende im Einzelnen folgende Gewährleistungsansprüche:
 - Wird der Workshop nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmende Abhilfe verlangen. Die LKG kann die Abhilfe verweigern, wenn diese unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sie kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
 - Der Teilnehmende kann eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Workshoppreises (Minderung) verlangen, wenn trotz seiner Mängelanzeige Veranstaltungsleistungen oder von dem Teilnehmenden angenommene Ersatzleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden.
 - Wird ein Workshop infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die LKG innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Teilnahmevertrag kündigen. Der Teilnehmer schuldet der LKG den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Workshoppreises, sofern die Leistungen für den Teilnehmenden nicht völlig wertlos waren.
 - Beruht der Mangel des Workshops auf einem von der LKG zu vertretenden Umstand, so ist die LKG dem Teilnehmenden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, es sei denn, der Mangel beruht auf einem für die LKG nicht zu vertretenden Umstand.

§ 11 Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Dies gilt insbesondere auch für die Geltung dieser allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.

§ 12 Gerichtsstand

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der LKG und dem Teilnehmenden richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Teilnehmende kann die LKG an deren Sitz verklagen

Gültig ab 21.10.2024